



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

15. März 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Hausabfallgebühr

Gemäß Art. 33 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4 i.d.g.F. regeln die Gemeinden mit eigener Verordnung die Anwendung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle. Der Tarif wird aufgrund von Quantität und Qualität der effektiv produzierten Abfälle sowie aufgrund der Bewirtschaftungskosten berechnet und hat Vergütungscharakter.

Das hat die Volksanwaltschaft Maria (Name geändert) erklärt, die ihr folgenden Brief geschrieben hat:

„Ich bin eine Freiberuflerin mit offiziellem Firmensitz in einer Südtiroler Gemeinde. Die Büros meiner Firma befinden sich aber in einer anderen Südtiroler Gemeinde, und zwar in Untermiete bei einer anderen Firma, die bereits die Abfallgebühr zahlt. Ich bin daher der Meinung, dass ich meine Verpflichtungen erfüllt und keine Abfallgebühr zu zahlen habe. Nun hat die Gemeinde aber festgestellt, dass ich in Untermiete bei der Firma bin, und sie verlangt von mir, dass auch ich die Hausabfallgebühr zahle.

Wie ist das nun möglich? Warum doppelt zahlen?“

Die Volksanwaltschaft hat Maria erklärt, dass gebührenpflichtig jede natürliche oder juristische Person italienischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit ist, die aus jedweden Rechtsgrund (Eigentum, Fruchtgenuss, Leihe, Miete usw.) Räumlichkeiten und Freiflächen besetzt, innehat oder führt.

Der Untermieter ist daher verpflichtet, der Gemeinde die Besetzung der Räumlichkeiten mitzuteilen, woraufhin auch er verpflichtet ist, die Hausabfallgebühr zu zahlen, da sich jede natürliche oder juristische Person an den Abfallbewirtschaftungskosten beteiligen muss. Auch ein Untermieter muss sich an diesen Kosten beteiligen. Es macht nämlich einen Unterschied, ob nur ein einziges Rechtssubjekt oder mehrere Rechtssubjekte die Räumlichkeiten besetzen. Außerdem wird die Gebühr je nach Art der in den Räumlichkeiten durchgeführten Tätigkeiten und der anwesenden Personen auf der Grundlage eines detaillierten Tarifs berechnet. Dies unabhängig von der konkreten Müllproduktion, sondern aufgrund einer vorbestimmten hypothetischen Berechnung.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden:

Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.:

0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail:

post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter:

www.volksanwaltschaft.bz



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan